

# Die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums

**gültig ab  
1.1.2022**

Antragsberechtigte	Finanzschwache Kommunen*	Bewilligungszeitraum
--------------------	--------------------------	----------------------

## Strategische Förderschwerpunkte

Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz	70 %	90 %	18 Monate
Energiemanagement	70 %	90 %	36 Monate
Umweltmanagement	50 %	70 %	18 Monate
Energiesparmodelle	70 %	90 %	48 Monate
Kommunale Netzwerke: Gewinnungsphase	max. 5.000 €	max. 5.000 €	12 Monate
Kommunale Netzwerke: Netzwerkphase	60 %	80 %	36 Monate
Machbarkeitsstudien	50 %	70 %	12 Monate
Klimaschutzkoordination	70 %	90 %	48 Monate
Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management	70 %	100%**	24 Monate
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40 %	60 %	36 Monate
Ausgewählte Maßnahme aus Klimaschutzkonzept	50 %	70 %	36 Monate
Vorreiterkonzept	50 %	70 %	12 Monate
Fokuskonzepte: Erstellung	60 %	80 %	12 Monate
Fokuskonzepte: Umsetzungsmanagement	40 %	60 %	24 Monate

## Investive Förderschwerpunkte

Außen- und Straßenbeleuchtung	25 %	40 %	12 Monate
Straßenbeleuchtung: adaptive Regelung	40 %	55 %	12 Monate
Beleuchtung für Lichtsignalanlagen	20 %	35 %	12 Monate
Innen- und Hallenbeleuchtung	25 %	40 %	12 Monate
Raumlufttechnische Anlagen	25 %	40 %	12 Monate
Mobilitätsstationen	50 %	65 %	24 Monate
Radverkehrsinfrastruktur	50 %	65 %	24 Monate
Bike+Ride Radabstellanlagen	70 %	85 %	24 Monate
Sammlung von Garten- und Grünabfällen	40 %	55 %	18 Monate
Bioabfallvergärungsanlagen	40 %	55 %	36 Monate
Siedlungsabfalldeponien	50 %	65 %	18 – 24 Monate
Abwasserbewirtschaftung	30 %	45 %	12 – 48 Monate
Trinkwasserversorgung	30 %	45 %	24 – 36 Monate
Rechenzentren	40 %	55 %	12 Monate
Weitere investive Maßnahmen	40 %	55 %	12 Monate

\* Antragsberechtigte aus Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020, das heißt das Lausitzer Revier, das Mitteldeutsche Revier und das Rheinische Revier, sind finanzschwachen Kommunen gleichgestellt.

Alle Angaben ohne Gewähr.

\*\* Bis zum 31.12.2022 sind finanzschwache Kommunen von der Pflicht zur Erbringung eines Eigenanteils befreit.

### Hinweise

- Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine vereinfachte Visualisierung der Kommunalrichtlinie. Maßgeblich für die Förderung sind die Informationen in der Kommunalrichtlinie mit Gültigkeit ab 1.1.2022.
- Antragsberechtigt sind etwa Kommunen, kommunale Unternehmen, Bildungsträger, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine und Sportvereine sowie Religionsgemeinschaften. Eine Übersicht über alle Antragsberechtigten entnehmen Sie bitte dem Richtlinientext.
- Bitte beachten Sie die Höhe der Zuwendungen gemäß Nummer 7.4 sowie die Höhe der zu erbringenden Eigenanteile gemäß Nummer 7.5 der Kommunalrichtlinie.